

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 05/0406
402 - Abt. Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 04.10.2005
Bearb.	: Frau Diedrichs	Tel.: 118	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für junge Menschen
Stadtvertretung**

**19.10.2005
22.11.2005**

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

- 1. Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt**
- 2. Erlass einer Richtlinie zur Bildung einer Sozialstaffel nach §10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren**

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für junge Menschen empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlüsse:

Beschlussvorschlag zu 1

Die Erste Nachtragssatzung zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt vom 20.05.2003 wird in der Fassung der Anlage 1 zu Vorlage Nr. B 05/0406 beschlossen.

Beschlussvorschlag zu 2

Die Richtlinie zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Ermäßigung der Regelgebühren wird in der Fassung der Anlage 2 zu Vorlage Nr. B 05/0406 beschlossen.

Sachverhalt:

§ 10 der z.Zt. gültigen Satzung vom 20.05.2003 enthält die Regelung zur Ermäßigung der Regelgebühr aus sozialen Gründen. Dies umfasst die Ermäßigung für Familien mit geringem Einkommen sowie die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung. Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist infolge der HARTZ IV - Gesetzgebung mit Wirkung vom 01.01.2005 durch die Nachfolgegesetze Sozialgesetzbuch (SGB) II u. XII ersetzt worden. Der Kreis Segeberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat seine Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel bereits rückwirkend zum 01.01.2005 geändert. Für die Stadt hat die Verwaltung für das Jahr 2005 eine übergangsweise Lösung gefunden. Entsprechend wurde gemäß Vorlage Nr. M 05/0180 am 01.06.2005 im Ausschuss berichtet. Diese befristete Zwischenlösung muss beendet werden, in dem § 10 der Satzung nunmehr an die veränderte Rechtslage angepasst wird, damit wieder eine rechtssichere Grundlage für den Erlass der Ermäßigungsbescheide zur Verfügung steht.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

In diesem Zusammenhang steht die Überlegung, diese notwendige Änderung zum Anlass zu nehmen, die Regelung der Sozialstaffel künftig in leichter handhabbare Regelungsformen zu kleiden. Entsprechend dem Satzungsmuster anderer Städte u. mit Rücksicht auf die Änderungen des Kindertagesstättengesetzes (§ 25 Abs. 3 KiTaG idF der Änderungen v. 18.07.2000 u. 14.12.2004) ist die Verwaltung nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass es ausreicht, in den Satzungstext nur noch eine Verweisungsnorm (Anlage 1) aufzunehmen. Die Befugnis zur Regelung der Sozialstaffel steht nach § 25 Abs. 3 KiTaG iVm § 90 Abs. 3 u. 4 SGB VIII zur Zeit dem Kreis Segeberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu. An die Richtlinien des Kreises zur Bildung einer Sozialstaffel ist auch die Stadt Norderstedt gebunden. Will die Stadt diese Regelung unverändert übernehmen, genügt ein Verweis auf die jeweils aktuellen Richtlinien des Kreises. Das wird von den meisten kreisangehörigen Städten u. Gemeinden in dieser Form praktiziert.

Wenn u. solange die Stadt Norderstedt der betroffenen Elternschaft über die Kreisrichtlinien hinausgehende Ermäßigungen gewähren will, kann sie diese Sonderregelungen in einer durch Beschluss der Stadtvertretung abgesicherten Richtlinie festlegen. Der Entwurf der Richtlinie gemäß Anlage 2 hat die zugrundeliegenden Kreisrichtlinien in folgenden Punkten abgeändert:

- ALG II – Empfänger werden wie ehemalige Sozialhilfeempfänger behandelt (Gebührenermäßigung 100 %)
- Festsetzung eigener Höchstgrenzen für die Unterkunftskosten
- Festsetzung einer eigenen Staffelung

Im Ergebnis sind damit die wesentlichen Regelungsinhalte aus § 10 der Satzung idF v. 20.05.2003 in die Richtlinie überführt worden. Das bedeutet allerdings auch, dass die durch diese Besserstellung verursachten Mehrkosten wie bisher von der Stadt selbst zu finanzieren sind. Eine Refinanzierung findet nur auf der Grundlage der jeweils geltenden Kreisrichtlinien statt.

Die Stadt Norderstedt bekommt nach den neuen Berechnungsrichtlinien ca. 80 % (2003 ca. 54 %) der Sozialstaffelausfälle vom Kreis Segeberg erstattet. Auf Grundlage der für das Jahr 2003 erstatteten Beträge würde dieses ca. 430.000 € an Mehreinnahmen vom Kreis Segeberg bedeuten. Dadurch hätte sich die Mehrbelastung der Stadt durch die eigene Sozialstaffel in diesem Beispieljahr von ca. 730.000 € auf ca. 300.000 € verringert.

Sollte die Stadt Norderstedt zum 01.01.2006 od. evtl. zu einem späteren Zeitpunkt als Große Kreisangehörige Stadt den Status als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekommen, erwirbt sie damit die eigene Zuständigkeit zur Regelung der Sozialstaffel. Um auch auf diese Situation vorbereitet zu sein, enthalten sowohl die Nachtragssatzung als auch die Präambel der Richtlinie dazu die Aussage, dass die Sozialstaffelförderrichtlinien der Stadt (fort)gelten sollen.

Die rechtliche Konstruktion Verweisungsnorm in der Satzung u. Regelung von Einzelheiten in einer Richtlinie hat den Vorteil, dass die Stadt im Rahmen einer Richtlinie schneller u. einfacher auf die aktuelle Entwicklung in der Sozialgesetzgebung u. die künftige Entwicklung ihres kommunalen Haushaltes reagieren kann. Richtlinien sind Verwaltungsvorschriften, die erst durch ihre Umsetzung in die ständige Praxis Ansprüche aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz erzeugen können. Sie stehen aber unter dem Vorbehalt der Änderung od. Aufgabe dieser Praxis. Die Richtlinien lassen sich durch Beschlussfassung der Stadtvertretung abändern. Dieses Verfahren unterliegt nicht den formaljuristischen Vorgaben eines Satzungsänderungsverfahrens.

**Erste Nachtragssatzung
zur Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt**

Auf Grund der §§ 4, 17, 18 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 569) und des § 25 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom ?? folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

§ 10 der Satzung vom 20.05.2003 erhält folgende Fassung:

**§ 10
Gebührenermäßigung**

Familien mit geringem Einkommen u. Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen u. in Tagespflegestellen können eine Ermäßigung der Regelgebühr beantragen. Die Höhe der Gebührenermäßigungen, das Antrags-, Berechnungs- u. Bewilligungsverfahren richtet sich nach den jeweiligen nach § 25 Abs. 3 KiTaG in Verbindung mit § 90 Abs. 3 u. 4 SGB VIII erlassenen Sozialstaffelförderrichtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Hat die Stadt Norderstedt, auch ohne örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sein, städtische Sozialstaffelförderrichtlinien beschlossen mit dem Ziel, weitergehende Ermäßigungen zu gewähren, so gelten diese Richtlinien.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Norderstedt, den

**Stadt Norderstedt
Gez. Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister**

**Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung
für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt
für die Ermäßigung der Regelgebühren**

Präambel

Gem. § 25 Abs. 3 KiTaG können die Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den kreisangehörigen Standortgemeinden eine schriftliche Vereinbarung über eine kreisweit geltende Staffelung der Teilnahmebeiträge und Gebühren nach Einkommensgruppen und Kinderzahl (Sozialstaffel) und das entsprechende Bewilligungsverfahren abschließen.

Falls eine Vereinbarung jeweils am 30. Juni jeden Jahres nicht vorliegt, tritt am 01. August jeden Jahres eine vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erlassende Sozialstaffelregelung in Kraft. Dies trifft im Kreis Segeberg zu. [Der Kreistag hat mit Wirkung vom 01.08.2005 Richtlinien zur Bildung einer Sozialstaffel für die Teilnehmerbeiträge od. Gebühren in Kindertageseinrichtungen beschlossen. Die Richtlinien des Kreises in der jeweils geltenden Fassung werden im Bereich der Stadt Norderstedt entsprechend angewendet. Darüber hinaus gehend gewährt die Stadt Norderstedt Familien mit geringem Einkommen u. Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen u. in Tagespflegestellen eine weitergehende Ermäßigung der Regelgebühr. Insoweit ist die von den Kreisrichtlinien übernommene Regelung im folgenden abgeändert worden.](#)

Das Abrechnungsverfahren im Verhältnis zwischen Kreis Segeberg u. Stadt Norderstedt erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Kreisrichtlinien. Es wird auf die seit 01.08.1999 zwischen Kreis u. Stadt getroffene Vereinbarung od. entsprechende Nachfolgevereinbarungen verwiesen. Insoweit bedarf es in dieser Richtlinie keiner Regelung zum Ausgleich der Kosten zwischen Kreis u. Stadt.

Sollte die Stadt Norderstedt künftig selbst örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, so sollen diese Richtlinien bis auf weiteres fortgelten.

§ 1

Sozialstaffel nach Einkommensgruppen

(1) [Die Stadt](#) übernimmt die Teilnahmebeiträge oder die Gebühren (mit Ausnahme der Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder zu entrichten sind, für die Personen, die Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II) haben, in Höhe von [100 %](#) der jeweiligen Elternbeiträge.

(2) Kinder von AsylbewerberInnen werden, sofern kein eigenes Einkommen besteht, den Personen nach Abs. 1 gleichgestellt.

(3) [Bei der Ermittlung der Einkommensgrenzen werden die Kosten der Unterkunft bis zu den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Höchstbeträgen berücksichtigt:](#)

Anzahl der zur Familie gehörigen Personen	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	für jede weitere Person
	563 €	630 €	734 €	844 €	95 €

(4) Die Teilnahmebeiträge oder Gebühren (ohne die Kosten der Verpflegung), die für eine bedarfsgerechte Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen zu entrichten sind, werden wie folgt ermäßigt:

Beträgt die Überschreitung der Bedarfsgrenze nach Abschnitt 2 des SGB II (§§ 19 ff. SGB II)	so werden ... % des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr von der Stadt übernommen
€	%
00,00 €	100 %
0,01 bis 50,00 €	90 %
50,01 bis 100,00 €	80 %
100,01 bis 150,00 €	70 %
150,01 bis 200,00 €	60 %
200,01 bis 250,00 €	50 %
250,01 bis 300,00 €	40 %
300,01 bis 350,00 €	30 %
350,01 bis 400,00 €	20 %
ab 400,01 €	0 %

(4) Soweit die Überschreitung der Bedarfsgrenze 400,01 € und mehr beträgt, wird keine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr gewährt.

§ 2

Sozialstaffel nach Kinderzahl (Geschwisterermäßigung)

Werden außer dem Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, Geschwisterkinder einschließlich Stiefgeschwister einer Haushaltsgemeinschaft gleichzeitig bedarfsgerecht in einer Kindertageseinrichtung **od. in einer qualifizierten Tagespflegestelle nach § 23 SGB VIII** betreut, so trägt **die Stadt** die Kosten einer Ermäßigung des Regelkostenbeitrages

- iHv 30 % für das 2. beitragspflichtige Kind
- iHv 60 % für das 3. beitragspflichtige Kind
- iHv 80 % für das 4. beitragspflichtige Kind und
- iHv 100 % für das 5. und jedes weitere beitragspflichtige Kind.

Die zu bildende Reihenfolge richtet sich nach dem Geburtsdatum, bei Kindern mit gleichem Geburtsdatum nach der alphabetischen Einordnung des Vornamens.

KOMBINATION DER ERMÄßIGUNGSARTEN

Sind gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 1 und § 2 der Richtlinien erfüllt, so ergibt sich die zu gewährende Gesamtermäßigung aus folgender Tabelle:

Einkommensabhängige Ermäßigung in %	30 % Geschwisterermäßigung 2. Kind	60 % Geschwisterermäßigung 3. Kind	80 % Geschwisterermäßigung 4. Kind	100 % Geschwisterermäßigung 5. Kind
20	44	68	84	100
30	51	72	86	100
40	58	76	88	100
50	65	80	90	100
60	72	84	92	100
70	79	88	94	100
80	86	92	96	100
90	93	96	98	100

§ 3

Ermäßigungsverfahren

Die Stadt Norderstedt zahlt den Ermäßigungsbetrag nur dann, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

(1) Antragstellung

Der Träger der Kindertageseinrichtung händigt dem Kostenbeitragspflichtigen ein Antragsformular nach Anlage 1 aus. Auf Wunsch der Kostenbeitragspflichtigen ist der Träger der Kindertageseinrichtung beim Ausfüllen des Antragsvordruckes behilflich. Der ausgefüllte Ermäßigungsantrag ist bei dem Amt für junge Menschen, Abteilung Kinderbetreuung u. Jugendarbeit, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise einzureichen.

(2) Ermäßigungszeitraum

Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Er beginnt frühestens am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der in Abs. 1 genannten Abteilung eingeht. Treten die Voraussetzungen für eine Ermäßigung erst in einem späteren Monat ein, so beginnt der Ermäßigungszeitraum am 01. dieses Monats. Ist zu erwarten, dass sich die für die Festsetzung der Ermäßigung maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von 12 Monaten erheblich verändern werden, ist der Ermäßigungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

Veränderungen, die während eines festgesetzten Ermäßigungszeitraumes eintreten, führen bei der Ermäßigung nach Ziff. 3 nicht zu einer Neufestsetzung, es sei denn, es liegt eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse vor und die Kostenbeitragspflichtigen stellen einen Änderungsantrag.

(3) Einkommensunabhängige Ermäßigung

Soweit eine einkommensunabhängige Ermäßigung nach § 2 dieser Richtlinien begehrt wird, trifft der Träger der Kindertageseinrichtung die erforderlichen Feststellungen. Werden die Kinder der Familie nicht in derselben Kindertageseinrichtung betreut, so ist die Bescheinigung der jeweils anderen Kindertageseinrichtung(en) [od. der Tagespflegestelle](#) vorzulegen. Sind dem Träger der Kindertageseinrichtung bereits aus der Anmeldung alle für die Gewährung der Ermäßigung nach § 2 der Richtlinien erforderlichen Daten bekannt, so bedarf es keines ausdrücklichen Ermäßigungsantrages der Kostenbeitragspflichtigen.

(4) Entscheidung über Ermäßigungsanträge

Die in [Abs. 1](#) genannte Abteilung prüft, ob die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nach § 1 dieser Richtlinien gegeben sind, erstellt [einen Bescheid od.](#) eine Bescheinigung nach Anlage 2 und leitet sie dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Kostenbeitragspflichtigen zu. In der Bescheinigung ist der Ermäßigungszeitraum anzugeben. Haben die Kostenbeitragspflichtigen den vom Träger der Einrichtung ausgehändigten Antragsvordruck nicht binnen 1 Monats nach Aushändigung [bei der in Abs. 1 genannten Abteilung](#) zur Prüfung vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem der Antragsvordruck [dort](#) eingegangen ist. Werden trotz Fristsetzung erforderliche Belege nicht vorgelegt, so beginnt der Ermäßigungszeitraum erst ab dem Ersten des Monats, in welchem die geforderten Belege vollständig eingereicht worden sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung nicht vor, sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rückabwicklung zu Unrecht gewährter Ermäßigungen

Gewährt der Träger der Kindertageseinrichtung zu Unrecht Ermäßigungen, so hat er den Kostenbeitrag in zutreffender Höhe nachzuerheben, soweit das Vertrauen des/der durch die Ermäßigung Begünstigten nicht schutzwürdig ist. [Das Nähere regelt sich nach dem Landesverwaltungsgesetz.](#)

Die erlassende Behörde ist jederzeit berechtigt, die von ihr erlassenen begünstigenden [Bescheide od.](#) Bescheinigungen für den Fall der zu Unrecht erworbenen Ermäßigungen und im Fall der Änderung dieser Richtlinie zu widerrufen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **01.01.2006** in Kraft. Wird eine Vereinbarung gem. § 25 Abs. 3 KiTaG geschlossen, so treten diese Richtlinien außer Kraft.

Anlage 1: Antragsformular mit Anlage

Anlage 2: **Bescheid** / Bescheinigung mit Berechnungsbogen

Norderstedt, den

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister

Hans-Joachim Grote
Oberbürgermeister